

99066005000000, 99066005000000

# Kosten des Insolvenzverfahrens

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121361816/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066005000000, 99066005000000
Leistungsbezeichnung I	Kosten des Insolvenzverfahrens
Leistungsbezeichnung II	Kosten des Insolvenzverfahrens
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Stundung, Regelinsolvenz, Verfahrenskosten, Verbraucherinsolvenz, Insolvenzverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Fachlich freigegeben am	23.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/insvv/">https://www.gesetze-im-internet.de/insvv/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/insvv/">https://www.gesetze-im-internet.de/insvv/</a>
Teaser	Bei der Durchführung eines Insolvenzverfahrens fallen Verfahrenskosten an, die erheblich sein können. Hier erhalten Sie Informationen.
Volltext	<p>Bei der Durchführung eines Insolvenzverfahrens fallen Verfahrenskosten an, die erheblich sein können (Gerichtskosten, Vergütung für den Insolvenzverwalter bzw. die Insolvenzverwalterin, evtl. Vergütung für die Mitglieder eines Gläubigerausschusses und die Vergütung für einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin während des anschließenden Restschuldbefreiungsverfahrens). Nur wenn diese Kosten gedeckt sind, kann ein Insolvenzverfahren mit der Möglichkeit, Restschuldbefreiung zu erlangen, eröffnet werden.</p> <p>Diese Kosten sind gedeckt, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin über ausreichendes Vermögen verfügt oder von dritter Seite ein Verfahrenskostenvorschuss geleistet wird (beispielsweise von Familienangehörigen). Mittellose Schuldnerinnen oder Schuldner, die über kein ausreichendes Vermögen verfügen oder die von Dritten keinen Vorschuss erhalten, können die Stundung der Verfahrenskosten beantragen (Lesen Sie hierzu auch Kosten des Insolvenzverfahrens Stundung).</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	Die Gerichtsgebühren sowie die Vergütung des Insolvenzverwalters werden zunächst nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet. Zusätzliche besondere Kostenfaktoren für das Gerichtsverfahren (wie beispielsweise Auslagen für notwendige öffentliche Bekanntmachungen, Entschädigung des Sachverständigen, Zustellungsauslagen) sowie

Modul	Sachverhalt
	Zuschläge auf den Regelvergütungssatz des Insolvenzverwalters sind üblich und richten sich jeweils nach den Umständen des konkreten Einzelfalls.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<a href="https://www.justiz.nrw/BS/formulare/insolvenz/verfahr_enskostenstundung/index.php">https://www.justiz.nrw/BS/formulare/insolvenz/verfahr_enskostenstundung/index.php</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten des Insolvenzverfahrens</li> <li>• Bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens können (erhebliche) Verfahrenskosten anfallen</li> <li>• Gerichtskosten</li> <li>• Vergütung für den Insolvenzverwalter</li> <li>• Evtl. Vergütung für Mitglieder eines Gläubigerausschusses</li> <li>• Evtl. Vergütung für einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin während des anschließenden Restschuldbefreiungsverfahrens</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Kosten des Insolvenzverfahrens, Costs of the insolvency proceedings